

Der Verkauf und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§49

(1) Die den Erzeugern nach Erfüllung der Ablieferungspflicht verbleibenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse stehen ihnen zur freien Verfügung. Sie können diese Erzeugnisse an die VE AB oder an die zum Aufkauf zugelassenen volkseigenen, genossenschaftlichen oder anderen Organe oder auf Bauernmärkten unmittelbar an die Verbraucher verkaufen. Die Zulassung und Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf.

(2) Den von der Pflichtablieferung nach den Bestimmungen dieser Verordnung befreiten Erzeugern ist der freie Verkauf der aus der eigenen Produktion stammenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ebenfalls an die im Abs. 1 genannten Aufkauforgane oder auf Bauernmärkten gestattet.

Voraussetzung für den freien Verkauf

§50

(1) Die Voraussetzungen für den freien Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse legt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in den Durchführungsbestimmungen fest. Der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch ablieferungspflichtige Erzeuger, die diese Voraussetzungen nicht erfüllten, ist unzulässig.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen des freien Verkaufs oder die Befreiung von der Pflichtablieferung hat der Erzeuger durch eine Verkaufsberechtigung nachzuweisen, die von dem Rat der Gemeinde gebührenfrei auszustellen ist.

(3) Alle zugelassenen Aufkauforgane dürfen von den Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse nur dann